Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2345**
15. Wahlperiode (zu Drucksache 15/2316)
14. 01. 2004

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) – Drucksache 15/2316 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie schlägt vor, § 1 wie folgt zu formulieren: „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen erforderlich sind, um dem Auftrag des Grundgesetzes gerecht zu werden. Das wird auch bereits mit der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E enthaltenen Regelung erreicht, die der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E enthaltenen Zielbestimmung, „effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern“ entspricht (europarechtliche Vorgabe in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie). Da Regulierungspolitik allenfalls zur Förderung des Aufbaus von Infrastrukturen beitragen kann, die „Schaffung“ von Infrastrukturen allerdings allein Sache der Unternehmen ist, wird die vorgeschlagene Formulierung nach Auffassung der Bundesregierung der zusätzlichen Konkretisierung der Zweckbestimmung in § 1 besser gerecht.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und Absatz 5 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt nur dem Vorschlag zu, in einem neuen Absatz 5 klarzustellen, dass „die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unberührt bleiben“. Im Übrigen lehnt sie den Vorschlag ab.

Eine unmittelbare Verknüpfung der Berücksichtigung von Belangen des Rundfunks bei der Entgeltregulierung hält die Bundesregierung nicht für sachgerecht. Bei den im Gesetz genannten Kriterien (Kosten der effizienten Leistungsbereiststellung u. a.) handelt es sich um „objektive“ wettbewerbsrechtliche Vorgaben, die unabhängig vom Inhalt der Telekommunikationsdienstleistung Anwendung finden müssen. Die Bundesregierung ist allerdings bereit zu prüfen, inwieweit mit Blick auf rundfunkrechtliche Vorgaben der Länder (must-carry-Regelungen) auch für nicht marktmächtige Netzbetreiber, die den rundfunkrechtlichen Verpflichtungen unterliegen, eine Missbrauchsaufsicht im Gesetz vorzusehen ist.

Zu Nummer 4 (§ 3 Nr. 23)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie schlägt vor, anstelle des Begriffs „telefonnahe Dienste“ den Begriff „telekommunikationsgestützte Dienste“ zu verwenden.

Zu Nummer 5 (§ 3 Nr. 25)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe c der Rahmenrichtlinie. Die richtlinienkonforme Definition ist erforderlich, um notwendige Regelungen auch im Bereich der „telekommunikationsgestützten“ Dienste, z. B. Mehrwertdienste, vorzusehen. Eine Ausweitung des Begriffs auf Dienste, die bisher dem Teledienstegesetz (TDG) und dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) unterfallen, ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nach Prüfung zu.

Zu Nummer 7 (Teil 2: „Marktregulierung“ (§§ 9 bis 41))

Buchstabe a

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen. Die Vorschläge des Bundesrates decken sich mit Überlegungen der Bundesregierung, die in der EU-Empfehlung nach Artikel 15 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie enthaltenen Kriterien nicht nur im Rahmen des in § 10 Abs. 2 TKG-E enthaltenen Verweises zu berücksichtigen, sondern zusätzlich ausdrücklich in die Definition des „funktionsfähigen“ Wettbewerbs aufzunehmen.

Buchstabe b

Die Bundesregierung wird prüfen, ob durch strukturelle Änderungen des Gesetzes das Auswahlermessen der Regulierungsbehörde bezüglich der einzelnen Regulierungsmaßnahmen verdeutlicht werden kann.

Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 130 Abs. 4 Satz 2 TKG-E erfolgen die für die Auferlegung von Verpflichtungen entscheidenden Festlegungen bzgl. der Fragen, ob funktionsfähiger Wettbewerb besteht und beträchtliche Marktmacht vorliegt, durch die Präsidentenkammer. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die daran anknüpfenden Verpflichtungen – Zugangsverpflichtungen, Entgeltregulierung – wie bisher nicht durch die Präsidentenkammer auferlegt werden sollten, damit der Aufgabenkatalog dieser Kammer in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Zu Nummer 8 (Teil 2, 4, 5 und 8 (Rundfunkbereich))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zwar teilt sie mit dem Bundesrat das Interesse an der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden. Die hierzu im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen hält die Bundesregierung allerdings für ausreichend. Die Aufnahme weiterer abstrakter Zielbestimmungen widerspricht der generellen Zielsetzung, den Adressaten und Anwendern des Gesetzes die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu verschaffen.

Zu Nummer 9 (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (§ 14 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regulierungsbehörde ist nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen verpflichtet, bei Vorliegen entsprechender Tatsachen diese aufzugreifen und entsprechende Verfahren einzuleiten. Zusätzliche Antragsrechte bergen die Gefahr, dass die Regulierungsbehörde sich formal mit einer großen Anzahl „unbegründeter“ Anträge befassen müsste; dies hätte einen erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge, der mit Blick auf die sehr aufwendigen Marktdefinitions- und -analyseverfahren kaum zu leisten wäre. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit dem in § 14 Abs. 2 TKG-E vorgegebenen zweijährigen Überprüfungszyklus eine umfassende Marktdefinition regelmäßig in relativ kurzen Zeitabständen durchgeführt wird.

Zu Nummer 11 (§ 14 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Einer regelmäßigen Überprüfung, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt, bedarf es nicht. Es reicht aus, diese Prüfung bei Vorliegen entsprechender Tatsachen anlassbezogen vorzunehmen.

Zu Nummer 12 (§ 16 Satz 2 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt den Erwägungen, die den Vorschlag tragen, weitgehend zu. Die Abgabe eines Angebotes, das angenommen werden kann, eröffnet die rechtserheblichen Verhandlungen, die daher – auch im Lichte von Artikel 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (Zugangsrichtlinie) – nicht gesondert erwähnungsbedürftig sind. Aus diesem und aus rechtsförmlichen Gründen wird der Entwurf für § 16 TKG allerdings nicht um einen Satz ergänzt, sondern wie folgt gefasst:

„§ 16
Verträge über Zusammenschaltung

Jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist verpflichtet, anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Verlangen ein Angebot auf Zusammenschaltung zu unterbreiten, um die Kommunikation der Nutzer, die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten sowie deren Interoperabilität gemeinschaftsweit zu gewährleisten.“

Zu Nummer 13 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Ziel der Bundesregierung ist es, auf der Grundlage einer Balance zwischen Dienste- und Infrastrukturwettbewerb funktionsfähige Wettbewerbsstrukturen in der Telekommunikation zu erreichen. Hierzu ist es einerseits erforderlich, dafür zu sorgen, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastrukturen nicht verloren gehen. Andererseits ist es aufgrund der ökonomischen Gegebenheiten in der Telekommunikation unabdingbar, insbesondere in Bereichen, in denen etwa aufgrund von Größendegressionen und „sunk costs“ Duplizierungen von Infrastruktur schlicht ineffizient sind, optimale Voraussetzungen für Dienstewettbewerb zu schaffen.

Zu Nummer 15 (§ 19 Abs. 2 Nr. 1)

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Frage, ob es sich beim „Bitstromzugang“ um eine Leistung handelt, die unter § 19 TKG-E subsumiert werden kann, von der Regulierungsbehörde zu prüfen. Die Bundesregierung sieht sich nicht als zuständig für diese Prüfung an und lehnt deshalb eine explizite Aufnahme in § 19 TKG-E ab, ohne hierdurch die Entscheidung der Regulierungsbehörde in irgendeiner Weise präjudizieren zu wollen.

Zu Nummer 16 (§ 19 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Resale bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung den reinen Wiederverkauf von Leistungen des Netzbetreibers. Das Innovationspotenzial der Diensteanbieter wird dadurch jedoch in keiner Weise beschränkt, da neben dem reinen Resale andere Zugangsansprüche im Rahmen des § 19 TKG-E bestehen können, auf deren Basis die Diensteanbieter eigene Wertschöpfung aufsetzen können.

Zu Nummer 17 (§ 19 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die gewählte Formulierung entspricht wörtlich den europarechtlichen Vorgaben, wonach keine eigene Wertschöpfung des Nachfragers erforderlich ist.

Zu Nummer 18 (§ 19 Abs. 2 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine weitere gesetzliche Konkretisierung erscheint nicht erforderlich. Ausweislich der Begründung zu § 19 Abs. 2 Nr. 7 TKG-E sind die genannten Leistungen jedoch nicht abschließend, sondern der Regulierungsbehörde obliegt die Prüfung, ob noch andere Leistungen im Bereich der Abrechnung als für den Wettbewerb wesentliche Leistungen angesehen werden können.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass eine Kontrollmöglichkeit der Regulierungsbehörde auch in dem genannten Fall gegeben sein muss. Sie wird § 21 TKG-E daraufhin nochmals überprüfen.

Zu Nummer 20 (§ 21 Abs. 3 Satz 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 21 (§ 25 Abs. 2)

Die Bundesregierung misst dem Konsistenzgebot ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Das vom Bundesrat geforderte Entgeltkonzept, das auf die verschiedenen Märkte und Geschäftsmodelle Rücksicht nimmt, ist jedoch nicht von der Bundesregierung, sondern von der dafür zuständigen Regulierungsbehörde, der die Ausführung des Gesetzes obliegt, auszuarbeiten. Die Bundesregierung wird die Regulierungsbehörde bitten, ein entsprechendes Konzept zu erstellen und vorzulegen.

Zu Nummer 22 (§ 25 Abs. 3 – neu –)

Auf die Ausführungen zu den Nummern 3 und 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 26 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, das Wort „unangemessen“ durch die Wörter „sachlich ungerechtfertigte“ zu ersetzen.

Die Einfügung des Begriffs „wirtschaftlich“ ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da mit der Vorgabe, dass der effiziente Wettbewerber das Bündelprodukt zu „vergleichbaren Konditionen“ anbieten können muss wie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, vorausgesetzt wird, dass ein entsprechendes Angebot für den Wettbewerber auch rentabel sein muss.

Zu Nummer 24 (§ 27 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Zugangsrichtlinie sieht im Gegensatz zu dem Vorschlag des Bundesrates keine Verknüpfung der Verpflichtungsbefugnis der Regulierungsbehörde mit konkreten Entgeltregulierungsverfahren vor. Auch unabhängig von festgestellten Missbräuchen bei der Tarifgestaltung muss die Regulierungsbehörde nach dem Willen des europäischen Richtliniengebers die Möglichkeit zur Vorgabe eines bestimmten Tarifsystems oder bestimmter Kostendeckungsmechanismen haben. Dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis ist im Übrigen auch durch die seitens der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung Genüge getan.

Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob die Verpflichtung zu einem bestimmten Tarifsystem durch eine gesonderte Entscheidung getroffen werden und das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sodann die Gelegenheit erhalten soll, durch eigene Entgeltanträge innerhalb des ihm zugestandenen Gestaltungsspielraums die Verpflichtung der Regulierungsbehörde umzusetzen.

Zu Nummer 25 (§ 28 Abs. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Aus Sicht der Bundesregierung wird dem „Preisdumping“ in hinreichender Weise bereits durch die anderen Vorschriften des Gesetzes entgegengewirkt, insbesondere durch die in § 26 TKG-E aufgenommene Dumpingdefinition. Diese enthält eine definierte Preisuntergrenze, deren Unterschreitung im Regelfall einen Missbrauch durch den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht darstellt. Die Regulierungsbehörde kann mittels des ihr zur Verfügung stehenden Sanktionssystems dieses missbräuchliche Verhalten abstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht notwendig, nochmals über das Resaleinstrument Dumpingstrategien bekämpfen zu wollen. Die Möglichkeit, dass Resaleabschläge letztlich zu Entgelten führen, die nicht einmal mehr die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung decken, wäre im Übrigen mit einem konsistenten Entgeltsystem nicht vereinbar.

Der Bundesrat geht offenbar von der Annahme aus, dass ein marktmächtiges Unternehmen einen Preis setzen kann, der tatsächlich unter den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegt – ohne dass dieser Umstand dem Regulierer bekannt wird. Aus Wettbewerbsgründen ist dies jedoch unproblematisch, da in diesem Fall der nicht kostendeckende Endkundenpreis Ausgangspunkt für den Resaleabschlag ist und der vom Wettbewerber zu entrichtende Resalepreis unter die dem Regulierer unbekannten tatsächlichen, nicht aber unter die vom regulierten Unternehmen behaupteten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung fallen kann.

Zu Nummer 26 (§ 29 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27 (§ 29 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Festlegung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals – als Preisobergrenze ist aus Sicht der Bundesregierung mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Die Formulierung in Artikel 13 Abs. 1 der Zugangsrichtlinie lautet: „… kann die nationale Regulierungsbehörde … Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital, wobei die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind.“

§ 29 Abs. 1 TKG-E stellt klar, dass nur die Entgelte solcher Leistungen der Genehmigungspflicht unterliegen, ohne deren Zurverfügungstellung durch das marktmächtige Unternehmen die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem nachgelagerten Endkundenmarkt nicht möglich wäre. In diesen Fällen, in denen das marktmächtige Unternehmen über eine faktische Alleinstellung verfügt, geht es allein darum, das Unternehmen an der Setzung zu hoher Preise zu hindern und ihm letztlich insgesamt nicht mehr als eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zuzubilligen. Bezogen auf Einzelentgelte bestehen vor dem Hintergrund der Bedeutung von Gemeinkosten und des Price-cap-Verfahrens jedoch hinreichend große Preissetzungsspielräume. Im Übrigen würde der Begriff „orientieren“ einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff darstellen. Die Bundesregierung hat jedoch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Interesse größerer Rechtssicherheit so weit wie möglich eingeschränkt.

Zu Nummer 28 (§ 29 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird die aufgeworfenen Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 29 (§ 31 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30 (§ 33 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates prüfen und ggf. einen neuen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 32 (§ 36 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hält ausdrückliche Antragsrechte für nicht erforderlich. Es wird als ausreichend angesehen, dass die Regulierungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen tätig werden muss, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die auf ein missbräuchliches Verhalten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht hindeuten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 33 (§ 37)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hält die getroffenen Regelungen für ausreichend. Sofern ein Endkundenprodukt eingeführt werden soll, das auf einer wesentlichen Vorleistung beruht, ist davon auszugehen, dass für eben diese Vorleistung genehmigte Bedingungen einschließlich Entgelte entsprechend den §§ 19 ff. TKG-E vorliegen. Darüber hinaus gehende Prüfungen seitens der Regulierungsbehörde sind dann nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 34 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 4)

Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Pflicht, die Betreibervorauswahl in seinem Netz zu realisieren, besteht nur für den marktmächtigen Betreiber eines Telekommunikationsnetzes im Verhältnis zu seinem „unmittelbaren“ Vertragspartner (z. B. Verbindungsnetzbetreiber), der eine Zusammenschaltung mit dem Ziel, diese Dienstemerkmale anzubieten, begehrt. Der Einschub „unmittelbar“ dient der Klarstellung, dass für den nicht marktmächtigen Betreiber eines zwischengeschalteten Netzes keine Verpflichtung besteht, durch entsprechende Vorkehrungen die Realisierung der Dienstemerkmale über sein Netz zu ermöglichen.

Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorgabe, dass eine „ortsnahe Zuführung“ zu erfolgen hat, dient der auch europarechtlich begründbaren Zielsetzung (Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2c der Rahmenrichtlinie), den Aufbau von Telekommunikationsinfrastruktur zu fördern und einen effizienten Telekommunikationsverkehr sicherzustellen.

Zu Nummer 35 (§ 38 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag zur Definition des Begriffs vorlegen.

Zu Nummer 36 (§ 40 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Sie wird die Vorschrift an den Wortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 1 GWB angleichen.

Zu Nummer 37 (§ 40 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sie stimmt zwar mit dem Bundesrat darin überein, dass auch eine zeitliche Diskriminierung einen Missbrauchstatbestand erfüllen kann. Sie hält jedoch die Einfügung der Wörter „zeitlich früher“ für entbehrlich, da dieser Sachverhalt unter den Begriff der „günstigeren Bedingungen“ gefasst werden kann.

Zu Nummer 38 (§ 40 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf die Begründung zu Nummer 32 wird verwiesen.

Zu Nummer 39 (§ 41 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hat hier eine Formulierung gewählt, die dem allgemeinen Wettbewerbsrecht entspricht. Eine Abweichung hiervon lässt sich nicht rechtfertigen, da in beiden Fällen missbräuchliches Verhalten geahndet werden soll. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die laufende GWB-Novelle im Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit ein Anpassungsbedarf besteht.

Zu Nummer 40 (§ 42 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Im Hinblick auf die laufende GWB-Novelle wird die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit ein Anpassungsbedarf besteht.

Zu Nummer 41 (§ 42 Satz 3)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, den kollektiven Verbraucherschutz auch im TKG zu gewährleisten. Dafür bedarf es hier aber keiner gesonderten Regelung, denn bereits nach geltendem Recht können unter anderem qualifizierte Einrichtungen (Verbraucherschutzverbände) nach den Bestimmungen des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) Verstöße gegen verbraucherschützende Bestimmungen verfolgen. Dies folgt aus § 2 Abs. 2 UKlaG, das katalogartig einige verbraucherschützende Bestimmungen aufzählt, durch das Wort „insbesondere“ in Satz 1 zugleich aber klarstellt, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Damit sind alle verbraucherschützenden Vorschriften des Telekommunikationsrechts einbezogen, sofern der Verstoß die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt. Eine gesonderte Regelung im TKG ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 42 (§ 43)

Die Bundesregierung hält die Ermächtigungsgrundlage für ausreichend, die vom Bundesrat geforderten Regelungsinhalte in der Rechtsverordnung zu treffen. Im Rahmen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung wird zu prüfen sein, ob es bei der strikten Vorgabe des geltenden § 5 TKV bleiben soll, oder ob ein Qualitätswettbewerb, den die Bundesregierung anstrebt, auf andere Weise als durch Zertifizierung der Entgeltsysteme sicherzustellen ist.

Zu Nummer 43 (§ 43)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates bei der Rechtsverordnung berücksichtigen und den Adressatenkreis der konkreten Verpflichtungen dort im Einzelnen festlegen.

Zu Nummer 44 (§ 44 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung hält die Portabilität in dem vom Bundesrat beispielhaft genannten Fall für möglich. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob hinsichtlich der genannten Kombinationsprodukte von Festnetz- und Mobilfunkdienstleistungen Regelungsbedarf besteht.

Zu Nummer 45 (§ 45)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorschlagen, die dem Anliegen des Bundesrates Rechnung trägt.

Zu Nummer 46 (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgender Maßgabe zu:

§ 45 Abs. 2 Satz 1 wird zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der elektronischen Form (§ 3a VwVfG) redaktionell wie folgt gefasst: „Teilnehmerdaten sind alle Daten, die in öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, gedruckt oder elektronisch, vom Teilnehmer zugelassen werden.“

Zu Nummer 47 (§ 47 Abs. 3 Satz 3 und 4; § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2; § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 48 (§ 53 Abs. 1 Satz 6 bis 8 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Maßnahmen zum Einsatz eines so genannten IMSI-Catchers erfordern oftmals vorbereitende Maßnahmen, etwa nach den §§ 163e, 163f StPO (Observation). Ob, wo und in welchem Umfang so genannte IMSI-Catcher eingesetzt werden, kann regelmäßig erst während der laufenden vorbereitenden Maßnahmen entschieden werden. Die Entscheidung für einen Einsatz wird anschließend unmittelbar umgesetzt, und der Einsatz ist nach wenigen Minuten beendet. Eine Vorabinformation ist daher praktisch nicht möglich. Eine Information nach einem Einsatz würde am Verfahren nicht Beteiligte in Kenntnis von strafprozessualen Maßnahmen setzen und kann daher mit der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Maßnahmen kollidieren.

Die befürchteten Kosten für die Störungssuche können in Zusammenarbeit mit dem Mess- und Kontrolldienst der Regulierungsbehörde verhindert werden. Beeinträchtigungen des Netzbetreibers sollen gerade durch § 53 Abs. 1 Satz 4 TKG-E ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 49 (§ 59 Abs. 2 Satz 3 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit dem Versteigerungsverfahren soll ein möglichst hoher Grad der Effizienz erreicht werden. Sofern Gründe gegen eine Versteigerung vorliegen, besteht ein ausreichender Ermessensspielraum, diese bei der Entscheidung über das geeignete Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Zu Nummer 50 (§ 59 Abs. 8 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 51 (§ 59a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine geteilte Ertragszuständigkeit in Bezug auf Versteigerungserlöse nach § 59 Abs. 5 kommt nicht in Betracht. Bei Einnahmen, die nicht den Steuern oder Finanzmonopolen nach Artikel 106 und Artikel 107 Grundgesetz zuzurechnen sind, sollte auch weiterhin die Ertragszuständigkeit der Ver-

waltungszuständigkeit für die Sachaufgabe folgen. Für den Bereich der Telekommunikation kommt dem Bund gemäß Artikel 87f GG die Verwaltungszuständigkeit zu. Die Frequenzordnung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes. Der Bund ist allein berechtigt, die Vergabeverfahren durchzuführen und kann daher auch die Erlöse beanspruchen.

Zu Nummer 52 (§ 60 Abs. 2 Satz 2 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die von dem Bundesrat vorgeschlagene Regelung erscheint im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der „Mischverwaltung“ nicht unbedenklich; die daraus folgenden verfassungsrechtlichen Risiken würden vermieden, wenn hier allenfalls eine Benehmensregelung vorgesehen würde.

Zu Nummer 53 (§ 64)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Prüfanliegen des Bundesrates aufgreifen. Sie ist wie der Bundesrat der Auffassung, die bisherige bewährte Selbstregulierung durch die DENIC eG als Einrichtung der Internetwirtschaft beizubehalten und auch auf künftige Domains anzuwenden. Wenn allerdings spezielle Adressierungsfragen, also nicht die Vergabe von Namen und Adressen, sondern die Adressierung bzw. die Verknüpfung mit nationalen Nummernplänen im Vordergrund stehen, sieht die Bundesregierung die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle, die über das erforderliche Instrumentarium verfügen muss.

Zu Nummer 54 (§ 64 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zwar bedarf das TKG der Zustimmung des Bundesrates. Artikel 80 Abs. 2 GG ermöglicht aber auch in diesem Fall, die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung gesetzlich auszuschließen. Davon soll hier wegen der Natur der Regelungen, für die eine Verordnungsermächtigung vorgesehen wird, ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Bei den vom Bundesrat zitierten Regelungen zu den Mehrwertdiensterufnummern bzw. Dialern handelt es sich in erster Linie um Vorgaben, in welcher Art und Weise Rufnummern genutzt werden dürfen. Bei diesen und den weiteren Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern, die insgesamt in die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung überführt werden sollen, handelt es sich um wirtschaftslenkende und -regulierende Regelungen.

Zu Nummer 55 (§ 65 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird dieser Bitte nachkommen und die Befugnisse und Eingriffsrechte der Regulierungsbehörde überprüfen.

Zu Nummer 56 (§ 66 Abs. 3 Satz 1a – neu – und Satz 2)

Die Bundesregierung prüft, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates angemessen Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 57 (§ 66 Abs. 3 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 58 (§ 66 Abs. 3 Satz 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorschlagen, die sicherstellt, dass die Dokumentation nach Sinn und Zweck auch die Einmessung der Telekommunikationslinien beinhaltet, dies allerdings eine bundesweit einheitliche Vorgabe und deren Einführung auf Seiten der Kommunen wie der Unternehmen voraussetzt.

Zu Nummer 59 (§ 66 Abs. 4 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 60 (§ 74 Abs. 2 Satz 1, 3 und 3a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 61 (§ 75 Satz 2)

Die Bundesregierung greift den hinter dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates stehenden Gedanken auf, für den Beginn der Verjährung auf die Kenntnisnahme des Anspruchsberechtigten abzustellen. Allerdings kann dies nicht, wie es der Bundesrat vorschlägt, in der Weise geschehen, dass statt auf die Anspruchsentstehung auf die Kenntnisnahme abgestellt wird, vielmehr müssen beide Elemente kumulativ vorliegen. Außerdem ist auf den richtigen Bezugspunkt der Kenntnisnahme zu achten: Es kommt darauf an, dass der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt, die nicht zwingend die „Aufnahme der Nutzung der Leitung zu Telekommunikationszwecken“ sein müssen.

Diese Elemente sind als Leitbild in die durch die Schuldrechtsmodernisierung neu gefassten Verjährungsregelungen des Allgemeinen Teils des BGB eingegangen. Nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Es wird daher vorgeschlagen, statt einer Spezialregelung die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB auf die vorliegenden Ansprüche insgesamt zur Anwendung zu bringen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis gelten dann für die Verjährung der hier in Rede stehenden Ansprüche die Höchstfristen des § 199 Abs. 3 und 4 BGB.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Verjährung der auf den §§ 68 bis 74 beruhenden Ansprüche richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“

Durch die Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises auf die Verjährungsregelungen des Allgemeinen Teils des BGB werden zudem im Grenzbereich zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Zweifel über die Anwendbarkeit jener Vorschriften vermieden.

Zu Nummer 62 (§ 76 Abs. 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie schlägt folgende Formulierung für § 76 Abs. 2 Nr. 2 vor:

„2. die Verfügbarkeit mindestens eines von der Regulierungsbehörde gebilligten öffentlichen gedruckten Teilnehmerverzeichnisses (§ 102), das dem allgemeinen Bedarf entspricht und regelmäßig mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften,“.

Zu Nummer 63 (Teil 7 Abschnitt 2: „Datenschutz“ (§§ 89 bis 105))

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat genannten Regelungen überprüfen.

Zu Nummer 64 (§ 94 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, 2, 4, § 97 Abs. 1 Satz 1, 5)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 65 (Teil 7 Abschnitt 3: „Öffentliche Sicherheit“ (§§ 106 bis 113))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Vorschrift des § 108 Abs. 1 TKG-E schreibt die bisherige, seit Beginn der Privatisierung im Telekommunikationsbereich bestehende Regelung fort, dass die netzinternen technischen Einrichtungen, die zur Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, von dem Netzbetreiber vorzuhalten und zu finanzieren sind, dem auch die übrige Gestaltung seines Netzes obliegt. Bisher haben die Betreiber nicht nachgewiesen, dass ihnen dadurch im Vergleich zu den übrigen Kosten des Netzausbaus unverhältnismäßige Belastungen entstehen. Zudem hielt die Regelung bisher insbesondere unter dem letztgenannten Aspekt einer gerichtlichen Überprüfung stand (vgl. Urteil VG Köln vom 15. Februar 2000, 22 K 5896/96).

Eine Änderung der Vorschrift hätte zur Folge, dass

a) die Kosten für diese Einrichtungen über einen Verteilschlüssel auf die berechtigten Stellen und mithin zu über 90 % auf die Länder umzulegen wären und

b) die Betreiber nicht mehr frei über die Gestaltung dieser Einrichtungen bestimmen könnten, weil dann notwendigerweise dem Bund und den Ländern ein Gestaltungsrecht eingeräumt werden müsste.

Die Behauptung, in keinem anderen Land der EU existiere eine vergleichbare Verpflichtung, trifft nicht zu (z. B. werden in den Niederlanden, Schweden, und auch den USA sowie Kanada keine oder nur übergangsweise Erstattungen für die Investitionskosten gezahlt).

Für die tatsächliche Durchführung einer Überwachungsmaßnahme werden die Betreiber nach dem ZuSEG entschädigt. Die TKÜV regelt die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte, sie ist kein geeigneter Standort für Kostenregelungen.

Die Festlegung des Kreises der Verpflichteten in § 108 Abs. 1 TKG-E entspricht der bisherigen Regelung und bezieht sich auf die Verpflichtung zur Vorhaltung technischer Einrichtungen, nicht jedoch auf die Verpflichtung, Überwachungsmaßnahmen tatsächlich umzusetzen. Diese Verpflichtung ergibt sich ausschließlich aus § 100b Abs. 3 Satz 1 StPO und § 2 Abs. 1 Satz 3 G 10.

Zu Nummer 66 (§ 106 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Aus rechtsförmlichen Gründen müsste der Einschub aber „mit Zustimmung des Bundesrates“ lauten.

Zu Nummer 67 (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine derart gestaltete Vorschrift würde tief in die kommerzielle Gestaltung der Telekommunikationsanlagen eingreifen. In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b TKG-E wird ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichteten eine im Inland gelegene Stelle zur Entgegennahme der für sie bestimmten Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu benennen haben. Dies reicht nach Auffassung der Bundesregierung aus, um zu gewährleisten, dass die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden angeordnete Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation bei den Verpflichteten durchsetzen können. Wo sich die konkreten technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation befinden, ist dafür ohne Belang.

Zu Nummer 68 (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es handelt sich hier um rein administrative Angaben, die eine berechtigte Stelle oder die Regulierungsbehörde im Notfall auch durch eine Einzelnachfrage in Erfahrung bringen könnte. Es ist kein praxisrelevanter Grund erkennbar, warum der Betreiber diese beiden Angaben der Regulierungsbehörde bereits am ersten Betriebstag vorlegen müsste und damit einem unnötigen Zeitdruck ausgesetzt sein sollte. Der zwar theoretisch nicht ausschließbare Fall, dass eine neue Telekommunikationsanlage in Betrieb genommen wird und gleich zu Beginn Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden müssten, erscheint nicht von so hoher praktischer Bedeutung, dass eine Meldung innerhalb der ersten Betriebswochen nicht ausreichend wäre, zumal die im Grundsatz unbestimmte Fristangabe „unverzüglich“ durch § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG-E maximal auf einen Monat begrenzt wird, da der Betreiber spätestens dann in Kontakt zur Regulierungsbehörde treten muss. Falls die Meldungen nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG-E zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht vorliegen, hätte die Regulierungsbehörde diese unter Hinweis auf die §§ 113 und 147 TKG-E anzumahnen.

Zu Nummer 69 (§ 108 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Ausdehnung auf Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden, ist nicht zielführend, da die Betreiber von „nichtöffentlichen Telekommunikationsanlagen“ durch § 3 Abs. 1 TKÜV nach langwierigen Diskussionen von der Verpflichtung zur Vorhaltung von technischen Einrichtungen befreit sind. Zudem kann ein Diensteanbieter in Bezug auf die Telekommunikationsanlage des Betreibers eine Einhaltung der Verpflichtungen nicht sicherstellen, da er keine Verfügungsgewalt über diese Anlage hat. Er kann sich daher lediglich vergewissern,

dass der Betreiber Überwachungsanordnungen vorschriftsgemäß umsetzen kann, wie dies bereits im Regierungsentwurf vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass die Formulierung „im Inland Anordnungen ... umsetzen“ nicht eindeutig ist, da offen bleibt, ob damit die administrative Umsetzung einer Anordnung zu Beginn einer Überwachungsmaßnahme oder die Herstellung der jeweiligen Kopie während der Dauer der Maßnahme gemeint ist. Eine Interpretation im zuletzt genannten Sinne ist abzulehnen, weil eine derartige Vorschrift tief in die kommerzielle Gestaltung der Telekommunikationsanlagen eingreifen würde (siehe auch Nummer 67 der Gegenäußerung).

Zu Nummer 70 (§ 108 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der TKÜV werden die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte festgelegt, die die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsanlagen in ihrem Gestaltungsbereich für die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu erfüllen haben. Die Verordnung regelt somit ausschließlich Anforderungen, die die Betreiber von Telekommunikationsanlagen betreffen, für die dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. Artikel 73 Nr. 7 und Artikel 87f GG).

Die Länder sind nicht durch die für die Betreiber festgelegten grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte betroffen, insbesondere, weil sie keine öffentlichen Telekommunikationsanlagen betreiben und ihnen auch keine Aufgaben bei der Ausführung der TKÜV zufallen. Die Rechtsvorschrift kann nicht allein deshalb zustimmungspflichtig werden, weil sie die Belange der Länder indirekt berührt. Die Verordnung nach § 108 Abs. 2 TKG-E soll nach Auffassung der Bundesregierung deshalb auch künftig nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden werden.

In Würdigung der Interessenlage der Länder sieht die Bundesregierung jedoch das Verfahren zur Festlegung konkreter technischer Einzelheiten im Rahmen der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3 TKG-E differenzierter: Bei diesen Festlegungen erscheint in Folge des erforderlichen Zusammenspiels der technischen Einrichtungen der Betreiber und denen der berechtigten Stellen eine Mitwirkung der Länder sinnvoll. Daher sieht der Gesetzentwurf für die Erstellung der Technischen Richtlinie eine Beteiligung der berechtigten Stellen ausdrücklich vor.

Die Ausführungen zu § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG-E im vorletzten Absatz der Begründung sind nicht zutreffend, da diese Vorschrift einen anderen Sachverhalt regelt.

Zu Nummer 71 (§ 108 Abs. 2)

Die Bundesregierung prüft, wie der Vorschlag des Bundesrates außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden kann.

Mit dem anstehenden Rechtssetzungsvorhaben wird ausschließlich ein neues TKG erlassen, eine Änderung der TKÜV steht in diesem Rahmen nicht zur Diskussion. Die Bundesregierung erwägt jedoch, im Rahmen der anstehenden Gesamtnovellierung der §§ 100a ff. StPO eine die Zulässigkeit einer IMEI-gestützten Überwachung klarstellende strafprozessuale Regelung vorzuschlagen.

Zu Nummer 72 (§ 108 Abs. 6 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch § 108 Abs. 6 TKG-E werden Betreiber verpflichtet, den berechtigten Stellen Anschlüsse für die Entgegennahme der Kopien der zu überwachenden Telekommunikation zu überlassen, und zwar unverzüglich und im Bedarfsfall auch vorrangig. Die Annahme, dass durch die Vorschrift Lücken in der Überwachbarkeit der Telekommunikation entstehen könnten, ist unzutreffend. Die Annahme, dass die berechtigten Stellen für diesen Zweck Anschlüsse an nichtöffentlichen Telekommunikationsanlagen beauftragen, beruht auf einem falschen Verständnis der technischen Gegebenheiten. Der Anschluss der berechtigten Stellen an nichtöffentliche Telekommunikationsanlagen ist allein schon wegen der einzuhaltenden technischen Parameter nicht möglich.

Zu Nummer 73 (§ 109 Abs. 1)

Die Bundesregierung kommt nach Prüfung der Bitte des Bundesrates zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen dadurch Rechnung getragen wird, dass am Ende des § 109 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind“ angefügt werden.

Bei einer ausdrücklichen Benennung von Prepaid-Produkten würde der nicht gewollte Rückschluss ermöglicht, dass die Daten bei Verträgen über „Credit-Produkte“ und Festnetzanschlüsse nicht erhoben werden müssten. Die Vorschrift des § 109 Abs. 1 Satz 1 TKG-E bezieht sich ausnahmslos auf jeden, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt. Mobilfunkanschlüsse sind darin normenklar und zweifelsfrei eingeschlossen, was zusätzlich durch die Formulierung „bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses“ untermauert wird.

Zu Nummer 74 (§ 109 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Die Bundesregierung wird dem Anliegen des Bundesrates durch folgende Neufassung des § 109 Abs. 1 Satz 3 TKG-E Rechnung tragen:

„Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat er bisher noch nicht erfasste Daten nach Satz 1 nachträglich zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.“

Zu Nummer 75 (§ 110 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verordnung wird im Einvernehmen mit denjenigen Bundesministerien erlassen, die die Interessen der anfrageberechtigten Stellen vertreten, die ihrerseits die Belange der Landesbehörden in den Verordnungsentwurf einbringen. Den Ländern fallen keine Aufgaben bei der Ausführung der Verordnung zu; auch bieten die Länder keine öffentlichen Telekommunikationsdienste an, so dass sie Verpflichtete im Sinne des § 110 TKG-E oder der Verordnung wären. Hieraus

ergibt sich, dass die Länder nicht – zumindest nicht direkt – betroffen sind. Die Rechtsvorschrift kann aber nicht allein deshalb zustimmungspflichtig werden, weil sie die Belange der Länder indirekt berührt. Die Begründung für die Erforderlichkeit, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 110 Abs. 3 TKG-E künftig an die Zustimmung des Bundesrates zu binden, vermag daher nicht zu überzeugen.

In Würdigung der Interessenlage der Länder sieht die Bundesregierung jedoch das Verfahren zur Festlegung konkreter technischer Einzelheiten im Rahmen der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 Satz 3 TKG-E differenzierter: Bei diesen Festlegungen ist in Folge des erforderlichen Zusammenspiels der technischen Einrichtungen der Regulierungsbehörde und denen der berechtigten Stellen eine Mitwirkung der Länder sinnvoll. Daher sieht der Gesetzentwurf für die Erstellung der Technischen Richtlinie eine Beteiligung der berechtigten Stellen ausdrücklich vor.

Die Bezugnahme auf die TKÜV ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 76 (§ 111)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Da mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928) mit Wirkung ab 1. April 2005 eine Kontenabfragemöglichkeit der Finanzbehörden bei den Kundendateien der Kreditinstitute geschaffen wird, ist die vom Bundesrat geforderte Regelung nicht erforderlich (§ 93 Abs. 7, § 93b AO). Eine gesetzliche Regelung für die Übergangszeit ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 77 (§ 115)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, ergibt sich die Einschränkung, nur noch die sich auf die Beschlusskammerentscheidungen auswirkenden Weisungen zu veröffentlichen, aus der Zweiteilung der Regulierungsbehörde: Sektorspezifische Regulierung einerseits und reine Verwaltungstätigkeit andererseits. Soweit der Regulierungsbehörde Weisungen in Bereichen erteilt werden, in denen sie als allgemeine Verwaltungsbehörde tätig wird, d. h. in der Regel keine wesentlichen marktrelevanten Entscheidungen trifft, soll es auch mit Blick auf Effizienz und zügige Entscheidungsabläufe bei den sonst in anderen Verwaltungsbereichen üblichen Verfahrensweisen bleiben.

Zu Nummer 78 (§ 117 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Da sich der Beirat je zur Hälfte aus Vertretern unterschiedlicher Institutionen, von Bundestag und Bundesrat, zusammensetzt, bedarf es für eine Beschlussfähigkeit der Anwesenheit mehr als der Hälfte der jeweiligen Institution.

Zu Nummer 79 (§ 118 Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 5)

Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung erkennt an, dass die Länder ein besonderes Interesse daran haben, dass der grundgesetzlich normierte Infrastrukturauftrag des Bundes auch nach Öffnung der Telekommunikationsmärkte erfüllt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4438, Nr. 73).

Die Beteiligung des Beirates ist deshalb in den Fällen gerechtfertigt, sollte aber auch auf diese Fälle beschränkt werden, bei denen es vornehmlich um Infrastrukturangelegenheiten wie z. B. um den Universaldienst geht. Bei den durch die Präsidenten vorzunehmenden Festlegungen im Rahmen der §§ 10 und 11 (Marktdefinition und Marktanalyse) geht es um wettbewerbsrechtliche Fragen, die ausschließlich der Kompetenz des Bundes unterliegen. Mit Blick auf die bereits sehr aufwendigen Abstimmungsverfahren (Beteiligung der EU-Kommission, der Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, nationales Anhörungsverfahren) würde eine zusätzliche Benehmensregelung mit dem Beirat im Übrigen den bürokratischen Aufwand in nicht vertretbarem Maße erhöhen.

Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Wie bereits zu Nummer 79 Buchstabe a ausgeführt, sollten die Beteiligungsrechte des Beirates auf die grundgesetzlich begründbare Beteiligung bei Infrastrukturangelegenheiten beschränkt werden. Die Bundesregierung hat deshalb die Vorschrift im Vergleich zum bisherigen TKG klarer gefasst.

Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie weist darauf hin, dass die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Nr.“ zu ersetzen ist.

Zu Nummer 80 (§ 120 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 81 (§ 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung wird die Begriffe im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüfen und entsprechende Formulierungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 82 (§ 130)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 83 (§ 131 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 84 (§ 135 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 85 (§ 138 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften originäre Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde begründen (EU-Verordnungen), bedarf es keiner zusätzlichen nationalen Regelung.

Zu Nummer 86 (§ 140 Abs. 6 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Zulässigkeit, Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach § 66 Abs. 3 TKG-E zu erheben, muss auf das Kostendeckungsprinzip beschränkt bleiben, weil die Nutzungsberechtigung der Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien nach dem TKG unentgeltlich ist. Mit § 140 Abs. 6 TKG-E soll den Kommunen lediglich die Möglichkeit gegeben werden, ggf. den erhöhten Aufwand bei der Zustimmungserteilung verursachergerecht durch die Erhebung von Gebühren zu decken. Andere Ziele dürfen mit dieser Festlegung nicht verfolgt werden.

Zu Nummer 87 (§ 142)

Die Bundesregierung prüft, wie dem Anliegen des Bundesrates, den Beitrag für die Marktteilnehmer transparenter zu gestalten, entsprochen werden kann. Sie erarbeitet derzeit ein Eckpunktepapier, in dem die notwendigen Konkretisierungen vorgenommen werden. Damit erhalten auch die Marktteilnehmer die nötige Planungssicherheit.

In die Umlage einbezogen werden generell nur Kosten, die den ökonomischen Kern der Regulierung betreffen. Daher ist die Bedeutung des Beitrages nicht so hoch einzuschätzen, wie es gegenwärtig von den Marktteilnehmern angenommen wird. Da die Regulierungsbehörde bei der ökonomischen Regulierung auch im Allgemeininteresse tätig wird und wegen der Bedeutung der Telekommunikation für die Volkswirtschaft, ist von dem umzulegenden Aufwand noch ein vom Bund zu tragender Kostenanteil abzuziehen.

Die endgültige Festlegung der Verteilerschlüssel und die sich daraus ableitende Klassifizierung für die einzelnen Beitragsermittlungen sind erst möglich, wenn die Regulierungsbehörde über die dazu notwendige Kenntnis der Marktstruktur verfügt. Entsprechende Daten können bei den Marktteilnehmern jedoch erst erhoben werden, wenn das neue TKG (siehe § 125 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 4 TKG-E) in Kraft getreten ist; das geltende TKG lässt derartige Erhebungen nicht zu. Daher kann die Verordnung für den Telekommunikationsbeitrag auch nicht zeitgleich mit dem TKG in Kraft treten.

Zu Nummer 88 (§ 142 Abs. 4 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sie hält weiterhin wegen der besonderen Sachnähe an einer Verordnungsdelegation auf die Regulierungsbehörde fest, weil das wesentlich zum Verwaltungs- und Bürokratieabbau beiträgt und außerdem nach den Ausführungen zu Nummer 87 die vom Bundesrat angenommene hohe Bedeutung des Telekommunikationsbeitrags nicht gegeben ist.

Zu Nummer 89 (§ 147)

Buchstabe a und b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die genannten Vorschriften sind bereits in § 147 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bußgeldbewehrt: § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 40 Abs. 4 Satz 1 unmittelbar, § 26 mittelbar über die Verweisung in § 36 Abs. 4 Satz 2. Ein weitergehender Bewehrungsbedarf ist nicht erkennbar.

Buchstabe c

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten ist national aber Teil des Nebenstrafrechts und hat sich deshalb an den in anderen Gesetzen bestehenden Straf- und Bußgeldrahmen zu orientieren. Zudem dürften die Sanktionen des Europäischen Gemeinschaftsrechts nicht in das nationale Ordnungswidrigkeitenrecht übertragbar sein, da das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip eine Ausrichtung der Geldbuße am Unternehmensumsatz äußerst problematisch erscheinen ließe.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit der in § 147 Abs. 2 Satz 2 und 3 TKG-E vorgesehenen Regelung eine Sanktionsmöglichkeit besteht, nach der die in § 147 Abs. 2 Satz 1 TKG-E betragsmäßig bezifferten Geldbußen mit Blick auf den erlangten wirtschaftlichen Vorteil überschritten werden können.

Zu Nummer 90 (§ 147 Abs. 1 Nr. 7a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag der Sache nach zu. Aus rechtsförmlichen Gründen wird Nummer 7a aber wie folgt gefasst:

„7a. entgegen § 45 Abs. 1 Teilnehmerdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,“.

Zu Nummer 91 (§ 147 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es ist zwar richtig, dass § 17 Abs. 4 OWiG ohne weiteres für sämtliche Ordnungswidrigkeiten des Bundes- und Landesrechts Gültigkeit beansprucht. Die Wiederholung des § 17 Abs. 4 OWiG wird jedoch als erforderlich angesehen, um Adressaten und Anwendern des Gesetzes den gesamten zur Verfügung stehenden Sanktionsrahmen zu verdeutlichen.

Zu Nummer 92 (§§ 148 und 149)

In Bezug auf § 100b StPO und § 2 Abs. 1 G 10 ist dem Anliegen des Bundesrates zuzustimmen. Zusätzlich ist auch § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO wie folgt zu ändern: Die Wörter „Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes)“ sind durch das Wort „Telekommunikationsendeinrichtung“ zu ersetzen.

Zu Nummer 93 (§ 149 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Wie unter Nummer 54 ausgeführt, handelt es sich bei den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern, die insgesamt in die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung überführt werden sollen, um wirtschaftslenkende und -regulierende Regelungen, die Bedingungen für die Nutzung der genannten Nummerngassen auferlegen. Daher ist die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung der systematisch sachgerechte Standort.

Zu Nummer 94 (§§ 149, 148 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen.

Zu den Nummern 95 und 96 (Vorlage einer ergänzenden Rechtsverordnung zum TKG; Missbrauch beim „Reserve Charging“)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat angesprochenen Punkte bei Vorlage der Verordnungen prüfen. Sie wird bei der anstehenden Novellierung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung frühzeitig die Diskussion mit der Branche und mit den Verbraucherschutzverbänden beginnen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333